

RS OGH 2020/10/20 4Ob94/20g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2020

Norm

ABGB §922 ff

ABGB §1295Ib

ABGB §1295 Abs1

NÖ BauO §30

Rechtssatz

Die Mängelfreiheit des Bauwerks nach Gewährleistungsrecht oder damit im Zusammenhang stehendem Schadenersatzrecht hat für die Fertigstellungsanzeige keine Bedeutung. Allgemein beziehen sich die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften grundsätzlich nur auf das Verhältnis und die Verantwortung des Bauherrn gegenüber der Baubehörde und die Wahrung des öffentlichen Interesses.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 94/20g

Entscheidungstext OGH 20.10.2020 4 Ob 94/20g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133318

Im RIS seit

09.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at